

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer
685. Sitzung vom 7. Mai 2015
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Stellvertretende Vorsitzende

als Beisitzer/-innen der Gruppe:
Kunst
Literatur
Buchhandel und Verlegerschaft
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirchen, jüdische Kultusgemeinden und andere
Religionsgemeinschaften

Länderbeisitzer/-innen:
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz

Protokollführer:
Für den Antragsteller:
Für die Verfahrensbeteiligte:

beschlossen:

Das Taschenbuch
„**Befreie mich, versklave mich**“
von Joanna Grey,

wird **nicht** in die Liste der jugendgefährdenden
Medien eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Verfahrensgegenständlich ist der im Januar 2011 veröffentlichte erotische Roman "Befreie mich, versklave mich" der Autorin Joanna Grey, veröffentlicht im Verlag ..., der von der Firma ..., betrieben wird. Das Buch hat 258 Seiten und wird z.B. auf „amazon.de“ angeboten. Der Kaufpreis beträgt 9,90 Euro.

Das Cover des Buches zeigt die Rückansicht eines weiblichen Körpers. Die Frau ist in ein schwarzes, kurzes Spitzenkleid gekleidet; ihre mit Netzhandschuhen bedeckten Hände sind hinter ihrem Rücken mit Handschellen gefesselt.

Auf dem Rückcover wird der Inhalt wie folgt zusammengefasst:

„Ein neuer Mann, eine neue Liebe, eine neue Erfahrung... Sie weiß nicht, dass in ihr eine Sklavin steckt. Schritt für Schritt und mit viel Einfühlungsvermögen erweitert er ihre Schmerz- und Lustgrenzen. Fühlen Sie das Vertrauen und die Nähe zwischen Dominanz und Unterwerfung.“

In dem Roman lernt Laura (28) bei einem Kletterkurs Mario (31) kennen, der sie in die Welt des BDSM-Sex einführt. Mario ist der „Dom“, der dominante Partner, Laura fügt sich Schritt für Schritt in die Rolle einer „Sub“, des devoten/submissiven Parts, ein. Im Laufe des Romans testet Mario Lauras (Schmerz-)Grenzen immer weiter aus.

Bei ihrer ersten BDSM-Sitzung (S. 69 ff) legt er ihr ein Hundehalsband um, fesselt sie mit Seilen und versetzt ihr einige Schläge auf das Gesäß.

Bei ihrem zweiten Treffen schlägt er bereits härter und ausdauernder zu (S. 114 ff).

Nach einem Besuch bei Lauras Eltern provoziert Mario während einer Autofahrt absichtlich eine „ungehörige“ Bemerkung Lauras, woraufhin er ihr mitten im Wald befiehlt, aus dem Wagen auszusteigen (S. 145 f). Als sie sich weigert, zerrt er sie aus dem Auto und beginnt, sie mit seinen Händen um den Hals zu würgen. Sie fürchtet um ihr Leben und glaubt, er werde sie vergewaltigen, bis Mario sie daran erinnert, dass sie, um ihn zu stoppen, nur ihr Safeword sagen müsse. Sie benutzt das Wort nicht, woraufhin er seine Dom-Rolle fortführt.

Beim nächsten Treffen kommen Wäscheklammern, ein Rohrstock und eine Peitsche zum Einsatz (S. 190 ff).

Bei einem weiteren Treffen (S. 205 ff) verschließt Mario Laura Augen, Ohren und den Mund, führt ihr einen Dildo und einen Anal-Plug ein und sperrt sie in eine Truhe. Nachdem er sie aus der Truhe wieder befreit hat, tropft Mario ihr heißes Wachs auf verschiedene Körperteile, u.a. auf ihre Klitoris.

Beim letzten im Buch geschilderten Treffen fahren Mario und Laura nachts in einen Wald. Mario zwingt Laura trotz ihrer Höhenangst dazu, mit ihm auf einen Aussichtsturm zu klettern, wo er sie so an das Geländer fesselt, dass ihr Kopf über das Geländer hinausragt.

Mit Schreiben vom 08.12.2015 beantragt das ... die Indizierung des Buchs. Es stelle die Kombination von Sex und Gewalt als eine besonders lustvolle Variante sexueller Handlungen dar. Der Inhalt des Romans sei damit geeignet, eine sexualethisch desorientierende Wirkung auf Kinder und Jugendliche auszuüben. Der Roman handle von der neuen Beziehung zwischen Laura und Mario. Mario führe Laura in die Welt des SM-Sex ein. Er befehle ihr, seine unterwürfige Sklavin zu sein und bestrafe sie, wenn sie sich nicht an seine Regeln hält. Die Bestrafung bestehe u.a. aus harten Schlägen auf das nackte Hinterteil, Fesselungen/Knebelungen, Einsperren in Truhen, Peitschenhieben etc.. Laura finde im Verlauf des Buches immer mehr Gefallen bzw. Lust an der Zufügung von Schmerz und an Erniedrigung. Am Ende des Buches habe sie sich in die Rolle als Marios Sklavin eingewöhnt.

Das Antragsschreiben verweist auf mehrere Szenen, in denen sexuelle Handlungen und damit verbundene Gewalthandlungen detailliert geschildert werden sowie auf weitere Szenen, in denen Laura ihre Lust an der Unterwürfigkeit ausdrückt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde zunächst form- und fristgerecht benachrichtigt, dass über das Buch im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG entschieden werden solle.

Mit Schreiben vom 22.12.2014 bestellte sich der Verfahrensbevollmächtigte und führte mit ergänzendem Schreiben vom 14.01.2015 u.a. wie folgt aus:

Eine Aufnahme des Romans in die Liste der jugendgefährdenden Medien komme vorliegend nicht in Betracht. Das Werk sei bereits im Januar 2011 erschienen. Es handle von der Protagonistin Laura, die ihre Liebe zu Mario und in sexueller Hinsicht dessen dominantes Auftreten sowie ihre eigene devote Ader entdeckte. Nachdem sie anfänglich ihm skeptisch und zurückhaltend begegne, lasse sie sich zunehmend – aus eigenem Antrieb und in eigenverantwortlicher und autonomer Entscheidung – auf die sexuellen Erfahrungen mit Mario ein. Stilistisch werde im Roman sowohl aus Sicht Lauras als auch aus Sicht Marios geschrieben, so dass der Leserschaft stets beide Sichtweisen, beide Gefühls- und Gedankenwelten offenbart würden. Es werde unterschieden zwischen dem sexuellen Rollenspiel einerseits und dem Leben jenseits dieser Rollenverteilung. Die Partner begegneten sich dabei auf Augenhöhe, es werde stets betont, dass es auf Bedürfnisse, Gefühle und Wünsche beider Partner ankomme, die in dem sexuellen Rollenspiel ihre Erfüllung fänden. Gerade nicht gehe es, wie etwa bei dem Werk „Die Geschichte der O.“, um die entwürdigende Objektivierung des menschlichen Subjekts.

Im Rahmen des Romans werde mehrfach und ausgiebig betont, welches besondere Vertrauen sich beide Partner entgegenbringen müssten, um sich auf ihre Rollen einzulassen. Der Roman sei zweifellos ein erotischer Roman, der aber in seiner motivischen Anlage nicht das schlichte Sexualerlebnis in den Vordergrund stelle, sondern dessen Ausgangspunkt die „Liebe“ sei, die Mario Laura gestehe. Damit sei auch ein ganz wesentliches Grundelement der dargestellten Beziehung zwischen Laura und Mario und auch der anschließenden Schilderungen sexueller Praktiken dargelegt, nämlich dass beide „gemeinsam Spaß daran“ hätten und „alles einvernehmlich bleibt“.

Im Ausgangspunkt des Buches stehe damit die gleichberechtigte Beziehung der beiden Protagonisten. Auch wenn teilweise explizit die Sexualpraktiken beschrieben würden, finde dies stets im Rahmen des vorbeschriebenen Regelwerks und auf Basis wechselseitigen Respekts statt. Dies verdeutliche die Autorin nicht zuletzt dadurch, dass es gerade der dominante Protagonist Mario sei, der mehrfach betone, wie wichtig die Einvernehmlichkeit, Sicherheit und vor allem das wechselseitige Vertrauen im Rahmen der Beziehung sei. Es werde damit eine glückliche und liebevolle Beziehung geschildert. Es werde auch jedem Leser deutlich, dass das von der Autorin in dem Buch vermittelte Wertesystem der Protagonistin nicht auf das entseelte, apersonale, gleichsam plumpe Ausleben des Sexualtriebs (unter der Dominanz des Mannes), sondern auf eine vertrauensvolle und gleichberechtigte Zweierbeziehung ausgerichtet sei.

Romane wie „Feuchtgebiete“ von Charlotte Roche oder „American Psycho“ von Bret Easton Ellis, die ebenfalls explizite Sex- bzw. Gewaltszenen enthielten, seien nicht indiziert worden bzw. sei in deren Fall seitens der Gerichte die Kunstfreiheit als vorrangig eingestuft worden. Selbst wenn man fälschlicherweise den Inhalt des Romans für Pornographie halten sollte, belegten neueste Untersuchungen, dass sich Pornographie auf Jugendliche nicht schädlich auswirke und damit auch nicht jugendgefährdend im Sinne des Jugendschutzgesetzes sein könne. Der Verfahrensbevollmächtigte verweist diesbezüglich auf das dem Schriftsatz beige-

fügte Gutachten „Pornografie und Jugend – Jugend und Pornografie“ von Prof. Dr. habil. Kurt Starke vom 14.03.2010.

Der Verfahrensbevollmächtigte führt des Weiteren aus, auch eine Eignung zur „einfachen“ Jugendgefährdung komme dem Buch nicht zu. Der Indizierungsantrag lasse insofern die Gesamthandlung des Werkes außer Acht, in den die im Antrag zitierten Szenen detaillierter sexueller Handlungen eingebunden seien. Für die Beurteilung eines Trägermediums sei jedoch der Gesamteindruck maßgeblich. Seien nur einzelne Stellen anstößig, so sei deren Überdeckung durch den übrigen Inhalt der Darstellung möglich. Dem Gesamtkonzept nach sei das Werk aber gerade nicht dahingehend ausgelegt, monothematisch sexuelle Vorgänge als allein geltenden Orientierungsmaßstab vorzuführen. Es enthalte zahlreiche Aspekte, die gerade das Gegenteil belegten. So werde eine selbstbewusst, eigenständig und autonom handelnde Protagonistin dargestellt. Es würden keine „Vergewaltigungsphantasien“ oder vergleichbare Praktiken geschildert, die gegen den Willen eines Beteiligten praktiziert würden. Vielmehr werde verdeutlicht, dass es sich um ein Rollenspiel handle, das auf einer einvernehmlichen Vereinbarung mit genauen und gerade dem Respekt sowie der Rücksichtnahme auf die Protagonistin Laura geschuldeten Regeln basiere. Nicht nur seien die erlebten sexuellen Handlungen freiwillig und einvernehmlich, auch im Übrigen führe die Protagonistin ein selbstbestimmtes Leben. Laura erlebe, nach frustrierenden Erlebnissen, mit Mario ihre sexuelle Erweckung. Sie mache als Charakter und menschliches Subjekt eine Entwicklung mit Erkenntnisgewinn durch, ihre Persönlichkeit entfalte sich und werde gerade nicht (gewaltvoll) beschränkt. Schließlich überwögen, auch bei Annahme einer Jugendgefährdung, die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Belange der Kunstfreiheit. Das Oberverwaltungsgericht Münster habe in seiner Entscheidung zum Roman „American Psycho“ (Az. 20 A 3635/98) trotz des dort aufgrund der detaillierten und drastischen Gewaltschilderungen angenommenen hohen Gefährdungspotentials im Ergebnis die Belange der Kunstfreiheit als vorrangig eingestuft. Zudem habe das OVG Münster in der dortigen Entscheidung einer sog. „Stellenlektüre“ ausdrücklich eine Absage erteilt und betont, dass maßgeblich sei, ob die möglicherweise jugendgefährdenden Textpassagen als unabdingbare, integrative Bestandteile des Werkes zu verstehen seien. Wende man diese Grundsätze der Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall an, sei ersichtlich, dass eine Einstufung des Romans als jugendgefährdend unter Beachtung der Kunstfreiheit einerseits und des allenfalls sehr geringen Jugendgefährdungspotentials andererseits nicht angemessen sei. Bei richtiger Interpretation sei somit von einem Überwiegen der Belange der Kunstfreiheit auszugehen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde über ihren Verfahrensbevollmächtigten form- und fristgerecht benachrichtigt, dass aufgrund der erfolgten Ausführungen nunmehr über das Buch in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 07.05.2015 entschieden werden solle.

Zu dem Roman sind auf Internet-Buchportalen einige Rezensionen zu finden:

„Ein richtig schöner romantischer Wohlfühlroman (...), da passt alles: Sympathische Charaktere, eine lebensnahe Lovestory und viel erregender SM (...) die Figuren mit ihren Sehnsüchten und Zweifeln sind wunderbar herausgearbeitet, die Liebe und sexuelle Anziehung sind fühlbar und nachvollziehbar.“

(Zitat aus „schlagzeilen.com“; http://www.amazon.de/Befreie-mich-versklave-Erotischer-SM-Roman/dp/3940505366/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1433524336&sr=1-1&keywords=befreie+mich+versklave+mich)

„Nicht nur die Sexszenen überzeugen in diesem Buch, sondern auch die Funken, die zwischen den beiden Hauptpersonen fliegen. Befinden sie sich nicht im Schlafzimmer oder an anderweitigen Plätzen, an denen sie ihre Libido ausleben, gehen sie ungezwungen miteinander um und liefern sich nette

kleine Wortgefechte, die den Leser oft zum Grinsen bringen. Außerhalb ihrer Beziehung als Sklavin und Meister besitzt Laura nämlich ein messerscharfes Mundwerk, das sie gerne an Mario ausprobiert. Die Sexszenen sind insofern ausgefallen, als dass das Thema der Dominanz und der Unterwerfung sehr zum Tragen kommt. Der Leser sollte sich darauf gefasst machen, dass Mario Laura in einigen Szenen sehr weit treibt und dabei nicht gerade zimperlich vorgeht. Dabei kann es auch zu sehr eindeutigen Beschreibungen kommen, die jedoch nie ins Ordinäre abgleiten, es aber ankratzen. Klare Wortwahl und Anweisungen des Meisters lassen keine anderen Schlüsse für Laura zu. Vor allem in den Dialogen aber liegt Greys Stärke. Sie sind ein guter Schlagabtausch zwischen Laura und Mario, von denen es gerne ein paar mehr hätte geben dürfen.

Das in der dritten Person geschriebene Buch wechselt zwischen den Sichtweisen von Mario und Laura, so dass der Leser komplett eintauchen kann in ihre Charaktere.“

(http://www.leser-welt.de/index.php?option=com_content&view=article&id=4443:befreie-mich-versklave-mich-joanna-grey&catid=42&Itemid=132)

„Joanna Grey steht mit ihrem erotischen SM-Roman „Befreie mich, versklave mich“ sicher etwas abseits von dem, was die Szene im Allgemeinen zu bieten hat. Denn immerhin geht Mario außerhalb der „explizit deklarierten Sessions“ verständnis- und gefühlvoll mit Laura um. Jedes seiner Spielzeuge erklärt er ihr zuvor und legt großen Wert darauf, dass ein Safeword festgelegt und benutzt werden kann. Auch wenn Laura nie Gebrauch davon gemacht hat, so lässt die Autorin beim Leser keinen Zweifel darüber aufkommen, dass Mario die Quälereien sofort beenden würde. Er ist sich seiner Verantwortung, die er als dominanter Partner innehat, bewusst und lässt ihr die Zeit, die sie braucht. Wie Joanna Grey den Leser über Dominanz, Submission und Bondageschleife aufklärt, genügt fast schon einem wissenschaftlichen Anspruch. Und die Sprache ist bei weitem nicht nur trivial, sondern kennt beispielsweise Wörter wie involviert und devot, die der Leser in der Form wohl nicht erwartet. Passend zur Handlung schreibt die Autorin entweder vom „Ficken“ oder von „Penetration“. Der Einschub eines Handygesprächs und eines nachfolgenden Besuches könnte in jedem „normalen“ Roman stehen und wird den Leser amüsieren. Ansonsten erfährt der Leser kaum etwas über die agierenden Personen, lediglich, dass Laura in Toronto studiert hat. Der Roman „Befreie mich, versklave mich“ ist sicher nicht in der untersten Ecke dessen anzusiedeln, was in diesem Genre veröffentlicht wurde, bietet aber trotzdem nicht mehr als sadistische Perversionen.“

(<http://www.gedankenspinner.de/?p=5137>)

*„Wer sich für BDSM-Geschichten interessiert und auch nicht vor detailreichen SM-Szenen zurückschreckt, für den ist dieses Buch **sicherlich lesenswert**. Das Buch ist durch seine recht unkomplizierte Sprache und viele kurze Sätze leicht lesbar. Die Charaktere sind stimmig, wobei sich mir die Wandlung von Laura vom frigidem Mädchen zur sexbessenen Sklavin etwas zu schnell und zu reibungslos vollzieht. Die Handlung an sich ist überschaubar, ohne große Höhen und Tiefen, und konzentriert sich völlig auf die Beziehungsebenen von Laura und Mario.“*

(http://www.joyclub.de/erotische_literatur/erotische_literatur_von_zart_bis_hart-2.html)

In der Sitzung des 12er-Gremiums machten der Verfahrensbevollmächtigte sowie die Geschäftsführung der Verfahrensbeteiligten ergänzende Ausführungen.

Zu keiner Zeit finde in dem Roman eine Objektivierung der weiblichen Hauptfigur statt. Sodomasochismus sei vor zehn Jahren noch nicht in der Gesellschaft angekommen, das Phänomen „Shades of Grey“ zeige nun aber das Gegenteil. Der Verlag habe sich auf den Buchbereich BDSM spezialisiert. Die Autorin des Romans sei eine Frau, die in der SM-Szene tätig sei. Von dem Roman seien 5.000 Exemplare produziert worden; ca. die Hälfte davon sei verkauft, inklusive digitaler Verkäufe (eBook). Der Vertrieb finde nicht in Buchläden statt, sondern nur über Bestellungen im Internet. Das Buch richte sich an eine – eher weibliche – Leserschaft im Alter von 25 Jahren und darüber; grundsätzlich sei der Anteil von Frauen im Bereich der Leserschaft von Trivalliteratur mit ca. 70% zu beziffern.

Auf Nachfrage aus dem Gremium, wie die expliziten SM-Szenen im Hinblick auf jugendliche Leserinnen und Leser zu bewerten seien, führte der Verfahrensbevollmächtigte aus, eine Stellenlektüre sei nach der Rechtsprechung nicht zulässig. In der Gesamtbetrachtung stünden in

diesem Buch die Charakterdarstellungen im Vordergrund sowie die Schilderung der Beziehung eines gleichberechtigten Paares mit fester Rollenverteilung. Die Leserschaft nehme deutlich wahr, dass Regeln existierten und wichtig seien.

Auf weitere Nachfrage aus dem Gremium, wie die Szene im Wald (S. 145 ff) einzuordnen sei, in der für Laura zunächst nicht ersichtlich ist, dass es für Mario auch hier auf ihr Einverständnis ankommt, führten die Verfahrensbeteiligten aus, in jener Szene werde ebenfalls auf die Bedeutung des „Safewords“ verwiesen und damit auf die klaren Regeln des BDSM.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Buches Bezug genommen. Das Buch war den Mitgliedern des Gremiums zur Vorbereitung auf die Sitzung vorab übersandt worden.

G r ü n d e

Das Taschenbuch „Befreie mich, versklave mich“ von Joanna Grey war nicht wie beantragt in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Das 12er-Gremium hat sich mit dem Inhalt des Buches sowie mit den Ausführungen des Antragstellers und jenen des Verfahrensbevollmächtigten und der Verfahrensbeteiligten ausführlich auseinandergesetzt. Im Ergebnis ist das Gremium nicht mehrheitlich zu der Auffassung gelangt, dass vorliegend eine Indizierung auszusprechen war.

Das Gremium hat sich zunächst mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Inhalt des Buches als pornographisch einzustufen ist. Falls dies zu bejahen wäre, wären die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten hinsichtlich einer nicht gegebenen Wirkung auf Jugendliche unerheblich, da der Gesetzgeber bereits aufgrund der Ergebnisse der Wirkungsforschung die Pornographie als schwere Jugendgefährdung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG definiert hat.

Nach Auffassung des Gremiums ist das Buch jedoch nicht pornographisch.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG, § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt ist, sowie dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertevorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreitet (vgl. BGHSt 23, 44; BGHSt 37, 55; Eisele in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 29. Aufl., § 184 Rn. 4). Als zusätzliche Anzeichen für den pornographischen Charakter einer Schrift können u.a. angesehen werden: das Fehlen jedes (sozialen) Bezugs zum wirklichen individuellen oder gesellschaftlichen Leben, die Darstellung einer Phantasiewelt mit hemmungslosem und unaufhörlichem sexuellen Genuss, die Beschränkung auf den Lustgewinn als einziges Ziel (Eisele, a.a.O., § 184 Rn. 5).

Das Buch weist eine große Anzahl an Szenen auf, darunter die im Schreiben des Antragstellers benannten, in denen sexuelle Handlungen unter Verwendung derber Ausdrücke detailliert und ausführlich geschildert werden. Das Buch hat es als Erotikroman auch darauf abgesehen, seine Leserschaft sexuell zu stimulieren. Zwischenmenschliche Bezüge werden vorliegend jedoch nicht ausgeklammert, sondern die zwei Protagonisten reflektieren wiederholt ihre Beziehung und diskutieren über ihre Gefühle. Diese Bestandteile des Buches stuft das Gremium nicht als nur aufgesetzt ein, sondern als neben den expliziten Sexszenen gleichwertige Bestandteile des Romans.

Darüber hinaus liegt auch keine einfache Jugendgefährdung vor.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien vor allem dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn die Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Unsittlich ist ein Medium nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, wenn es nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet ist, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen (vgl. bereits BVerwGE 25, 318, 320). Abbildungen oder Darstellungen unbekleideter Personen alleine rechtfertigen noch nicht die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien. Hinzutreten müssen weitere Umstände, aus denen sich eine Eignung zur sittlichen Jugendgefährdung ergibt. Dies ist dann der Fall, wenn Darstellungen auf eine Steigerung sexuellen Lustgefühls unter Ausklammerung aller menschlichen Bezüge abzielen und dadurch eine der Pornographie artverwandte Inhalts- und Botschaftsebene bewirken, ohne dass die Schwelle zur Pornographie überschritten wird (vgl. Liesching, JMS-Report 6/2012, Seite 4 m. w. Nw.).

Unsittlichkeit ist dann zu bejahen, wenn ein „Bild der Ausschließlichkeit, Selbstverständlichkeit sowie Problem- und Bedenkenlosigkeit rascher sexueller Kontakte, unter Wahrnehmung des anderen nur in dessen sexuellen Bezügen, mithin frei von einer Einbindung in die Person als ganze erfassende komplexere Sozialbeziehungen“ (so OVG Münster, Urteil v. 05.12.2003, Az. 20 A 5599/98) vermittelt wird. Unsittlich sind des weiteren Medien, die die Verbindung von Sexualität und Gewalt als für Täter und Opfer vorteilhaft darstellen, die Darstellung inzestuöser oder pädophiler sexueller Kontakte als normal oder üblich, die Degradierung von Menschen als sexuell willfähige Objekte, die grob anreißerische Zentrierung von Sex als alleinigem Lebensinhalt, und die Anpreisung diskriminierender Sexualpraktiken oder sadistischer Vorgehensweisen als Lust (vgl. Liesching, a.a.O.)

Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung weiterhin dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Konsum des Mediums das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von dem im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) formulierten Normen der Erziehung abweicht.

Ein Teil des Gremiums sah vorliegend aufgrund des Umstandes, dass mit Gewaltanwendung verknüpfte sexuelle Handlungen als Lust steigernd präsentiert werden, eine sexualethisch desorientierende Wirkung und damit eine Jugendgefährdung von solcher Erheblichkeit gegeben, dass in Abwägung mit der Kunstfreiheit ein Vorrang des Jugendschutzes vorliege und damit eine Indizierung auszusprechen sei. Im Buch werde in aller Ausführlichkeit eine Konditionierung zur Hörigkeit geschildert. Die Botschaft, dass man im Sadomasochismus Erfüllung finden könne, wenn man beim Sex sonst keine Lust empfinde, sei im Hinblick auf Kinder und Jugendliche in hohem Maße bedenklich. Das Gremium ist dieser Auffassung nicht mit der erforderlichen Mehrheit der Stimmen gefolgt.

Das Buch weist keine als sexualethisch desorientierend einzustufenden Botschaften auf.

Eine befürwortende Vermischung von Sexualität und Gewalt ist in dem Buch ohne Zweifel enthalten und wird auch insgesamt nicht kritisch beleuchtet. Der Roman „Befreie mich, versklave mich“ schildert aber aufgrund der Einbettung in eine BDSM-Beziehung keine Täter-

Opfer-Geschichte, sondern es werden einvernehmliche SM-Handlungen zwischen erwachsenen Personen geschildert, die innerhalb eines klar geregelten und abgesprochenen Rahmens stattfinden. Derartige Schilderungen sind nicht per se als jugendgefährdend einzustufen.

Nach der Rechtsprechung des BGHSt (Urteil vom 26.05.2004, Az. 2 StR 505/03) verstoßen einverständlich vorgenommene sadomasochistische Praktiken, die zu Körperverletzungen führen, nicht als solche gegen die „guten Sitten“ im Sinne von § 228 StGB (Einwilligung in eine Körperverletzung). Es sei „für die Sittenwidrigkeit der Tat entscheidend, ob die Körperverletzung wegen des besonderen Gewichts des jeweiligen tatbestandlichen Rechtsgutsangriffs unter Berücksichtigung des Umfangs der eingetretenen Körperverletzung und des damit verbundenen Gefahrengrads für Leib und Leben des Opfers trotz Einwilligung des Rechtsgutsträgers nicht mehr als von der Rechtsordnung hinnehmbar erscheint. Für das Sittenwidrigkeitssurteil im Sinne des § 228 StGB ist demnach grundsätzlich auf Art und Gewicht des Körperverletzungserfolgs und den Grad der möglichen Lebensgefahr abzustellen“.

Eine sozialetisch (sexualetisch) desorientierende Wirkung auf Kinder und Jugendliche ist nach Auffassung des 12er-Gremiums bei Schilderungen, die eine Verknüpfung von Sex und Gewalt zum Thema haben, dann zu befürchten, wenn der Medieninhalt Jugendlichen den Eindruck vermittelt, Gewaltanwendung sei grundsätzlich – auch ohne Zustimmung der/des jeweiligen Partnerin/Partners – zulässig, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Derartige Schilderungen sind geeignet Gewalttendenzen bei Minderjährigen zu fördern und widersprechen dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und der Achtung der körperlichen Unversehrtheit anderer Menschen. Botschaften dieser Art enthält das vorliegende Buch jedoch nicht.

Als sozialetisch desorientierend sind auch solche Darstellungen zu bewerten, die mit einer besonderen Erniedrigung oder Entwürdigung einer Person einhergehen oder die eine besonders intensive Gewalteinwirkung schildern, für deren Kinder und Jugendliche desorientierende Aussage die etwaige Einwilligung der die Erniedrigung/Entwürdigung/Gewalteinwirkung erleidenden Person irrelevant ist. Auch solche Schilderungen finden sich nach Auffassung des 12er-Gremiums im Roman „Befreie mich, versklave mich“ nicht.

Laura, die in der Beziehung zu Mario die devote, unterwürfige Rolle einnimmt, wird erkennbar nicht zum reinen Sexualobjekt degradiert, sondern als eigenständige Persönlichkeit dargestellt, die bewusst die Rolle des „devoten“ Parts einnimmt und diese für sich – unter bestimmten, zwischen den beiden Personen festgelegten Regeln – akzeptiert.

In dem Buch wird zudem an diversen Stellen betont, dass BDSM nach strikten Regeln funktioniert und der dominante Part sich immer des Einverständnisses des devoten Parts zu versichern hat und ohne Vereinbarung und Beachtung eines sogenannten „Safewords“ keine Interaktion durch- bzw. fortgeführt werden darf. Für jugendliche Leserinnen und Leser ist damit insgesamt deutlich zu erkennen, dass die beschriebenen Gewaltanwendungen nur innerhalb dieses zwischen den beiden Beteiligten genau abgestimmten Rahmens erfolgen (dürfen):

S. 51, Mario: *„Wenn man gemeinsam Spaß daran hat und alles einvernehmlich bleibt, sehe ich daran nichts Verkehrtes.“*

S. 58, Mario: *„Du brauchst keine Angst zu haben. Ich werde nichts tun, womit du nicht einverstanden bist. Wenn es dir nicht gefällt, höre ich sofort auf.“*

S. 63, Mario: *„Bei BDSM gibt es für solche Fälle ein Safeword, mit dem man die Session sofort abbrechen kann.“*

S. 86, Mario: *„Einvernehmen ist ein sehr wichtiges Prinzip bei BDSM. Wenn du irgendwo eine Grenze ziehst, bei der du sagst, bis hierher und nicht weiter, kannst du dich darauf verlassen, dass ich sie respektieren werde.“*

S. 89, Mario: *„Du musst mir versprechen, das Safeword auch zu benutzen, wenn es notwendig wird. Ich möchte nicht, dass du still vor dich hin leidest, weil du glaubst, du müsstest meine Erwartungen erfüllen. Gerade du weißt ganz genau, wo das hinführt. Man muss sich nicht dafür schämen, die Notbremse zu ziehen, wenn man auf einen Abgrund zurast.“* (...) *„Versprich es mir“, forderte er nochmals mit Nachdruck.*

S. 153 f, Laura: *„Sollte das ein Scherz sein! Sie hatte ganz umsonst gebettelt und gefleht? Stattdessen hätte sie einfach nur ihr Safeword sagen müssen! Eine Mischung aus Zorn und Erleichterung überkam sie. (...) Konnte sie sich wirklich darauf verlassen, dass er das Safeword akzeptieren würde? (...) Das Safeword war ihm sehr wichtig gewesen, als er es ihr erklärt hatte. Er wird es beachten. Er wird aufhören, wenn ich es verwende. Immer wieder wiederholte sie diesen Gedanken, um nicht daran denken zu müssen, dass sie nun, gefesselt und komplett hilflos, seinen Launen vollständig ausgeliefert war.“*

Schließlich weist der Roman auch keine Schilderungen extremer und/oder entwürdigender Gewalteinwirkungen oder Sexualpraktiken auf.

Das Gremium hat allerdings das Kapitel 24 (Szene im Wald, S. 145 ff) länger kontrovers diskutiert, weil darin Gewalthandlungen Marios beschrieben werden, die zunächst wie eine nicht einzuordnende, reale Bedrohung erscheinen und Laura sehr verängstigen. Auch hier wird im Buch jedoch wieder auf die Regeln und die Möglichkeit des „Safewords“ verwiesen (S. 153) und darauf, dass sich Mario seiner Verantwortung bewusst ist (*„Doch er war sich auch der großen Verantwortung bewusst, die er hier trug (...) Denn in Wahrheit gab es natürlich ein Sicherheitsnetz. Sie hatte es in ihrer Panik nur vergessen.“* S. 148), so dass diese Szene, obgleich grenzwertig, insgesamt nicht den vom Roman gesetzten Rahmen überschreitet.

Eine Beeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen ist aufgrund der in dem Buch enthaltenen befürwortenden Schilderungen von Sexualität und Gewalt nicht auszuschließen. Über eine Jugendbeeinträchtigung hat die Bundesprüfstelle jedoch nicht zu befinden. Insbesondere obliegt es daher im Bereich der Printmedien Eltern und anderen Erziehenden, solche Inhalte entsprechenden Altersgruppen nicht zugänglich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.